

HANDICAP UND RECHT

10/2018 (16.10.2018)

Berufliche Vorsorge: Kein rückwirkender Gesundheitsvorbehalt

Was ist ein Gesundheitsvorbehalt und wann kann ein solcher angebracht werden? Das Bundesgericht hat in einem neuen Entscheid bestätigt, dass eine Pensionskasse keinen rückwirkenden Gesundheitsvorbehalt anbringen kann. Auch dann nicht, wenn die versicherte Person bei Eintritt in die Pensionskasse unrichtige Angaben zu ihrem Gesundheitszustand gemacht hat.

Inclusion Handicap vertrat einen Mann, der als Koch erwerbstätig war und seit Geburt an einer Nierenkrankheit leidet. Als der Mann im Januar 2006 eine neue Stelle antrat, musste er einen Gesundheitsfragebogen der Pensionskasse ausfüllen. Darin gab er an, vollständig gesund zu sein. Das seit Geburt bestehende Nierenleiden erwähnte er nicht. Im Juli 2006 stellte der Mann bei der IV ein Gesuch um IV-Leistungen.

Daraufhin nahm die Pensionskasse Einsicht in die IV-Akten und teilte dem Mann im August 2007 – und somit rund 1,5 Jahre nach Eintritt in die Pensionskasse – mit, aufgrund des Nierenleidens werde rückwirkend per März 2006 ein 5-jähriger Gesundheitsvorbehalt angebracht, so dass überobligatorische Leistungen ausgeschlossen seien. Nachdem die IV dem Mann eine IV-Rente zugesprochen hatte, lehnte die Pensionskasse ihre Zuständigkeit zur Ausrichtung einer Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge gänzlich ab. Das mittels Klage angerufene kantonale Versicherungsgericht verpflichtete die

Pensionskasse zur Ausrichtung einer Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge. Allerdings beschränkte es den Anspruch auf obligatorische Leistungen und verneinte den Anspruch auf überobligatorische Leistungen – unter Hinweis auf den Gesundheitsvorbehalt. Die hiergegen erhobene Beschwerde und den Antrag auf zusätzliche Ausrichtung einer Invalidenrente aus der überobligatorischen beruflichen Vorsorge hiess das Bundesgericht mit Urteil vom 25. Januar 2018 ([9C 333/2017](#)) gut, weil ein rückwirkender Gesundheitsvorbehalt nicht zulässig ist.

Was ist ein Gesundheitsvorbehalt?

Pensionskassen erbringen obligatorische sowie meistens auch weitergehende überobligatorische (reglementarisch geregelte) Leistungen. Im Rahmen der obligatorischen Leistungspflicht ist ein Gesundheitsvorbehalt von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Erbringt die Pensionskasse auch überobligatorische Leistungen, kann sie der versicherten Person beim Eintritt in die Pensionskasse einen Fragebogen mit konkreten Fragen zum Gesund-

heitszustand zustellen. Darin muss über vorbestehende Krankheiten Auskunft gegeben werden. Erlangt die Pensionskasse dadurch Kenntnis von einer Krankheit, kann sie bezüglich dieser Krankheit einen längstens 5 Jahre dauernden Gesundheitsvorbehalt anbringen. Dieser bedeutet, dass die Pensionskasse nur Leistungen aus der obligatorischen (und nicht auch der überobligatorischen) Vorsorge erbringen muss, wenn während der Vorbehaltsdauer eine Invalidität infolge dieser Krankheit eintritt.

Wann kann ein Gesundheitsvorbehalt angebracht werden?

Hat die Pensionskasse bezüglich des Zeitpunktes der Anbringung des Gesundheitsvorbehaltes keine Regelung in ihrem Reglement getroffen, hat sie den Vorbehalt im Zeitpunkt des Eintritts der versicherten Person in die Pensionskasse oder kurz danach mitzuteilen. Ein in einem späteren Zeitpunkt angebrachter rückwirkender Gesundheitsvorbehalt ist ungültig. Die Pensionskasse kann sich dann nur noch auf eine Anzeigepflichtverletzung berufen.

Was ist eine Anzeigepflichtverletzung?

Stellt die Pensionskasse der versicherten Person einen Gesundheitsfragebogen zu, in welchem sie klar und präzise nach vorbestehenden Krankheiten fragt, ist die versicherte Person verpflichtet, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen. Wird eine solche Frage nicht richtig beantwortet, liegt eine Anzeigepflichtverletzung vor. Eine Anzeigepflichtverletzung hat sodann zur Folge, dass die Pensionskasse den Vorsorgevertrag innert 4 Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen kann und somit keine überobligatorischen Leistungen erbringen muss.

Kein rückwirkender Gesundheitsvorbehalt bei Vorliegen einer Anzeigepflichtverletzung

Im Fall des von Inclusion Handicap vertretenen Kochs hielt das Bundesgericht fest, dass sich das Reglement der zuständigen Pensionskasse weder zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung äussert noch vorsieht, dass rückwirkende Vorbehalte angebracht werden können. Weiter bestätigte das Bundesgericht seine bisherige Rechtsprechung, wonach rückwirkende Gesundheitsvorbehalte unzulässig sind, selbst wenn die versicherte Person bei Eintritt in die Pensionskasse nicht richtige Angaben zu ihrem Gesundheitszustand gemacht und die Pensionskasse erst im Nachhinein Kenntnis von dieser Anzeigepflichtverletzung erhalten hat.

Gemäss Bundesgericht hätte die Pensionskasse ihre Pflicht zu überobligatorischen Leistungen lediglich durch eine fristgerechte Kündigung des Vorsorgevertrags verhindern können. Die Frist hierfür war jedoch schon verstrichen ([Urteil vom 25. Januar 2018, 9C 333/2017](#)).

Geht es um überobligatorische Leistungen ist nicht nur für die Leistung an sich, sondern auch in Bezug auf den Gesundheitsvorbehalt und die Anzeigepflichtverletzung in erster Linie das Reglement der Pensionskasse zu konsultieren. Beinhaltet das Reglement hierzu keine Bestimmungen, kann die Pensionskasse den Vorsorgevertrag im überobligatorischen Bereich zwar unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen, rückwirkende Gesundheitsvorbehalte hingegen sind nicht zulässig. Dies garantiert zumindest, dass die versicherte Person relativ schnell Klarheit darüber erhält, welche Leistungen sie von ihrer Pensionskasse erwarten kann.

Impressum

Autor/in: Anna Willi, Rechtsanwältin. Fachmitarbeiterin Recht Abt. Sozialversicherungen
Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern
Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch